

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 24. April 2025**

**Nummer 10**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Rundschreiben 07/25 vom 23. April 2025

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26

(Rundschreiben P-10) ..... 142

### II. Nichtamtlicher Teil

Korrektur der Stellenausschreibung im Bereich des Staatlichen Schulamtes Neuruppin

als Schulleiter (m/w/d) an der Schule „Am Akazienhof“ Falkensee

- Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen -, Poststraße 15, 14612 Falkensee ..... 143

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 07/25

vom 23. April 2025  
Gz.: 33.04-513-23

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 (Rundschreiben P-10)

Vorbemerkung: Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 4/24 vom 22.07.2024, das noch nicht in Kraft getreten war.

- 1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
- 2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung ge-

stellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen dürfen in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

- 3. Das Rundschreiben tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft. Das Rundschreiben 4/24 vom 22.07.2024 wird aufgehoben.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26  
Zeiträume und Termine

| Termin/Zeitraum     | Vorgang                                                                                         | Rechtsgrundlage                                                       |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| bis 17.Oktober 2025 | konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses                                                 | § 25 Absatz 1 Sek I-V                                                 |
| bis 26. Januar 2026 | Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss          | § 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V<br>i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| ab 19. Januar 2026  | Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler | § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V                      |
| ab 16. Februar 2026 | Fremdsprachenprüfung<br>Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses                                     | § 26 Absatz 3 Sek I-V                                                 |
| 21. April 2026      | schriftliche Prüfung Deutsch                                                                    | § 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V<br>i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |
| 29. April 2026      | schriftliche Prüfung Mathematik                                                                 | § 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V<br>i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V |

| Termin/Zeitraum  | Vorgang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Rechtsgrundlage                                                                                                                                                        |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 05. Mai 2026     | schriftliche Prüfung Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | § 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V                                                                                                     |
| 18. Mai 2026     | Zentraler Nachschreibetermin Deutsch                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V                                                                                                                     |
| 28. Mai 2026     | Zentraler Nachschreibetermin Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V                                                                                                                     |
| 05. Juni 2026    | Zentraler Nachschreibetermin Mathematik                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V                                                                                                                     |
| 15. Juni 2026    | frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache | § 26 Absatz 4 Sek I-V                                                                                                                                                  |
| ab 15. Juni 2026 | frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik                                                                                                                  | § 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V<br><br>§ 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V |

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die im nichtamtlichen Teil des Amtsblatts Nummer 8 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. März 2025 auf Seite 127 Ziffer 7 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle als **Schulleiter (m/w/d) der Schule „Am Akazienhof“ Falkensee - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen - Poststraße 15, 14612 Falkensee** wird aufgehoben und durch Folgende ersetzt:

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum 01.08.2025** die Stelle als **Schulleiter (m/w/d)** an der

**Schule „Am Akazienhof“ Falkensee  
- Schule mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt Lernen -  
Poststraße 15  
14612 Falkensee**

neu zu besetzen.

#### Aufgaben:

Aufbau und Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und

Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder im entsprechenden gemeinsamen Unterricht an Grundschulen oder weiterführenden allgemeinbildenden Schulen.

#### Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; außerordentliche Motivation konzeptionell zu arbeiten, hohe Belastbarkeit; er-

wartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Entgeltgruppenzulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des § 2 SGB IX bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**  
**Der Leiter**  
**Trenckmannstraße 15**  
**16816 Neuruppin.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 214,81 € (inkl. Versand- und Portokosten).

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50334 Hürth,  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com)